



Gemeinschaftsantennenanlage

- **Totalrevision des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlage**
 - **Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements**
 - **Kenntnisnahme des Leistungsauftrags mit LiestalNet AG**
-

Kurzinformation: Eintreten auf die Stadtratsvorlage 03/153 war in der GoR unbestritten.

- In der Detailberatung ergaben sich gegenüber der stadträtlichen Fassung im Wesentlichen folgende materielle Änderungen und Anmerkungen:
- Die bei der Rückweisung der ersten stadträtlichen Vorlage geäusserten Beanstandungen sind weitgehend berücksichtigt worden.
- Eine Monopolkonzession ist angesichts der Entwicklungen im Bereich der Kommunikationstechnologie nicht mehr zeitgemäss.
- Die Terminologie in Reglement und Leistungsauftrag ist zu aktualisieren. Neben Radio- und Fernsehsignalen geht es auch um Datenaustausch (Internet).

Antrag: Die GoR beantragt dem Einwohnerrat:

- das Kommunikationsnetzreglement in der Fassung der Kommission zu beschliessen
- den Leistungsauftrag mit LiestalNet AG zur Kenntnis zu nehmen
- die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements gemäss dem Antrag des Stadtrats zu beschliessen

Liestal, 3. Mai 2005

**Spezialkommission Gemeindeordnung
und Reglemente**

die Präsidentin
Danielle Schwab

1. Vorgehen

Die GoR hat sich in 7 Sitzungen mit der Stadtratsvorlage 03/153 befasst. Sie wurde von Stadtrat Ruedi Riesen und vom Leiter des Rechtsdienstes, Bernhard Allemann, über die Thematik informiert. Zudem liess sich die Kommission an einer Sitzung von Adrian Mächler, in seiner Funktion als Leiter Geschäftsbereich Technik der EBL, informieren.

Die Detailberatung wurde in drei Lesungen durchgeführt. Nebst der materiellen Beratung arbeitete die Kommission darauf hin, das Reglement nicht zusätzlich mit unnötigen Detailregelungen zu überladen. Die Kommission teilt die Auffassung, dass ein schlankes und gut lesbares Reglement anzustreben sei.

2. Rückblick

An der Einwohnerratssitzung vom 16. Mai 2001 wurden im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst:

- Kündigung des GGA Vertrages mit den bisherigen Partnergemeinden
- Bestehendes kommunales GGA-Netz wird zum Preis von Fr. 1'750'000.-- mit Rückkaufrecht in die LiestalNet AG eingebracht.
- Aus dem Verkaufserlös investiert die Stadt Fr. 350'000.-- in LiestalNet AG und hält damit einen 35% Anteil.
- Auftrag an den Stadtrat, ein neues Reglement für „das lokale Netz für Radio- und Fernsehempfang und *Datenaustausch*“ vorzulegen.
- Einen Leistungsauftrag mit LiestalNet abzuschliessen und dem Einwohnerrat zur Kenntnis vorzulegen.

Der Einwohnerrat lehnte es an dieser Sitzung grossmehrheitlich ab, sich mit einem Betrag von Fr. 40'000.-- an der Firma EBLCom AG zu beteiligen, ebenfalls keine Mehrheit fand der Antrag der GL/Fraumättler, den Leistungsauftrag zur Genehmigung vorgelegt zu erhalten.

Der erste Bericht des Stadtrates (02/104) wurde vom Einwohnerrat an der Sitzung vom 21. August 2002 auf Antrag der Fraktion Grüne/Fraumättler zurückgewiesen. Es wurden folgende Punkte beanstandet:

- Versorgungspflicht der LiestalNet AG ungenügend geregelt/Grundzüge des Versorgungsmonopols unklar
- Vorgabe, alle Haushalte ans Netz anzuschliessen fehlt
- Gebührenerhebung nicht geregelt
- Entzug der Monopolkonzession nicht geregelt
- Verspätung der Vorlage angesichts der Tatsache, dass LiestalNet AG die Versorgung bereits im Frühjahr 2002 übernommen hat

3. Grundsätzliches

Reglement und Leistungsauftrag sind dem Einwohnerrat mit massiver Verspätung vorgelegt worden. Es ist in hohem Masse unüblich, dass ein Reglement mit voraussichtlich 1½ Jahren Verspätung rückwirkend in Kraft tritt. Die Kommissionsarbeit wurde durch diesen Umstand massiv erschwert, da Kommunikation und Information erheblich aufwändiger waren. So wurde die Kommission eingangs der Beratung dahingehend informiert, dass der Leistungsauftrag bereits abgeschlossen sei. Ausserdem ist der effektive Handlungsrahmen durch die praktische Inkraftsetzung von Reglement und Leistungsauftrag eingeschränkt. Angesichts dieser Rahmenbedingungen hat die Kommission darauf verzichtet, sich in zeitlicher Hinsicht unter Druck zu setzen. Unbestritten war das Eintreten auf die Vorlage. Insgesamt ist festzustellen, dass die kritischen Anmerkungen des Einwohnerrates auf die erste Stadtratsvorlage weitgehend berücksichtigt worden sind.

4. Detailberatung der Anträge

4.1. Totalrevision des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlage (vgl. Synopse)

Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage

Der Stadtrat wurde am 16.5.01 vom Einwohnerrat beauftragt, ein neues „Reglement für „das lokale Netz für Radio- und Fernsehempfang und Datenaustausch“ vorzulegen. Entsprechend ist die Terminologie im neuen Reglement anzupassen. *Vorschlag: Reglement über die Kommunikationsnetzanlage (Kommunikationsnetzreglement).*

§ 1 Zweck – formale Anmerkung

„Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch Antennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh-, Radio- und *Internetempfangs* besteht innerhalb der Gemeindegrenze eine *Kabelnetzanlage*.“

§ 3 Monopol – inhaltliche Anmerkung

Einer einzigen Betreiberin das ausschliessliche Recht zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Fernseh- und Radiosignalen über eine Kabelnetzanlage zu erteilen, ist heute nicht mehr durchsetzbar. Die Kommunikationstechnologie befindet sich und dies auf unabsehbare Zeit, in einem schnellen Wandlungsprozess. Fernsehempfang über das Telefonnetz ist bereits Realität (Bluewin TV). *Von einer Monopolkonzession, wie sie der Entwurf zum neuen Reglement vorsieht, rät die Kommission folglich ab.*

§ 4 - Leistungsauftrag – inhaltliche Anmerkungen

Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass die kritischen Anmerkungen, die zur Rückweisung der ersten Vorlage geführt haben, berücksichtigt wurden.

Zu f) „Sicherstellung eines Programmangebotes, das die Bedürfnisse einer breiten Bevölkerung abdeckt.“ Sache und Zweck sind unklar. Da bereits heute das Programmangebot aus einem Grundangebot und Zusatzangeboten besteht, ist hier eine Präzisierung notwendig. Es gilt, das Grundangebot, dessen Gebühr vom Stadtrat genehmigt wird (vgl. §6), für die Bevölkerung attraktiv zu halten. *Die Kommission schlägt daher folgende Formulierung vor: „Sicherstellung eines Grundangebotes, das die Bedürfnisse der Bevölkerung weitgehend abdeckt“.*

§ 6 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren – kritische Anmerkung

Die Anschlussgebühren sind in diesem Jahr von Fr. 1'127 auf neu Fr. 2'500.-- erhöht worden. Das gegenwärtig noch in Kraft stehende Reglement 408.1 vom 1. Juli 1976 sieht vor, dass der Einwohnerrat die Tarife festzusetzen hat (§10). *Es muss festgestellt werden, dass die Tarifierpassung entsprechend des erst in Beratung stehenden, neuen Reglements erfolgt sind, d.h. in Stadtratskompetenz (§ 6/4). Die Kommission beanstandet diesen Sachverhalt.* Abklärungen zur Tarifffrage haben jedoch ergeben, dass die Anpassungen verhältnismässig waren. Der Kostendeckungsgrad ist objektiv zu verstehen, das heisst, dass lediglich Kosten berücksichtigt werden, die in einem üblichen regional vergleichbaren Rahmen liegen.

§ 8 Widerhandlungen und Sanktionen – formale Anmerkung

3/a „Entzug der Monopolkonzession“ ist anzupassen auf „Entzug der *Sondernutzungskonzession*“.

§ 11 Inkraftsetzung – kritische Anmerkung

Das Reglement tritt nach der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft. *Diese lange Frist ist in hohem Masse unüblich und künftig unter allen Umständen zu vermeiden.*

4.2. Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements

Antrag des Stadtrats für die Aufhebung von § 12 des VwOR / Spezialfinanzierung

„Zusätzlich zu den kantonal vorgeschriebenen führt die Einwohnergemeinde die Gemeinschaftsantennenanlage als Spezialfinanzierung.“

> *Keine Anmerkung. Die Kommission empfiehlt Zustimmung.*

4.3. Leistungsauftrag der Stadt Liestal mit LiestalNet AG

Der Leistungsauftrag wird dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nachfolgende Anmerkungen sind daher als Empfehlung zu verstehen:

1. Präambel

- Terminologie ist zu vereinheitlichen und anzupassen. „Kabelnetz“ mit Berücksichtigung des Internetangebotes (vgl. Detailberatung Reglement, 1. Punkt) .

2. Geltungsbereich und Gültigkeit

- Die Auflösungsbestimmungen der Leistungsvereinbarung sind unklar.

6. Programmsignallieferung Radio / TV

- Das Programmgrundangebot, welches ohne zusätzliche Kostenfolge zur Verfügung gestellt wird, ist zu wenig klar definiert.
- „Die zu liefernde Programmpalette wird vom Verwaltungsrat der LiestalNet festgelegt und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.“ *Die Kommission empfiehlt dies mit einer zeitlichen Vorgabe, z.B. jährlich, zu ergänzen.*
- Konzeptionelle Änderungen im Programmangebot müssen mindestens 6 Monate im Voraus dem Stadtrat mitgeteilt werden. Vorschlag: *„Konzeptionelle Änderungen im Grundangebot...“*. Begründung: *In Leistungsauftrag und Reglement sind die Begriffe aus Verständnisgründen einheitlich anzuwenden.*
- „Gefährdet ein Teil des Programmangebotes die öffentliche Sicherheit oder die verfassungsmässige Grundordnung oder verbreitet widerrechtliche Inhalte, so kann der Stadtrat die sofortige Herausnahme aus dem Programmangebot verlangen.“ Die Kommission ist diesem Punkt etwas vertieft nachgegangen. Abklärungen beim Bakom haben ergeben, dass in diesem Bereich eher auf Beschwerden reagiert als aktiv agiert wird. *Der Sachverhalt ist zwar durch übergeordnetes Recht geregelt trotzdem ist es begrüssenswert, wenn der Stadtrat in dieser Sache weiterhin direkter Ansprechpartner für die Bevölkerung bleibt.*

7. Gebühren

- Preisanpassungen sollen in jedem Fall – unabhängig vom Erhöhungsgrund – dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden. (vgl. § 6 Abs. 4 des Reglements).

4. Antrag

Die GoR beantragt dem Einwohnerrat:

- das Kommunikationsnetzreglement in der Fassung der Kommission zu beschliessen
- den Leistungsauftrag mit LiestalNet AG zur Kenntnis zu nehmen
- die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements gemäss dem Antrag des Stadtrates zu beschliessen

Anhang: Synoptische Darstellung des Reglements

| § | Stadtrat | GoR |
|------------------------------------|---|---|
| 408.1 | Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage (GGA-Reglement) | <u>Reglement über die Kommunikationsnetzanlage</u> |
| § 1 Zweck | Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds vor Verunstaltung durch Antennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh- und UKW-Radioempfangs besteht innerhalb der Gemeindegrenzen Liestals eine Kabelverteilanlage. | Zum Schutz des Orts – und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch Antennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh-, Radio- und Internetempfangs besteht innerhalb der Gemeindegrenze eine Kabelnetzanlage . |
| § 2 Betreiberin der Kabelanlage | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Liestal beauftragt eine juristische Person (Betreiberin) mit Bau, Betrieb und Verwaltung der Kabelverteilanlage. 2. Die Stadt Liestal erteilt der Betreiberin der Kabelanlage für die Benutzung von Allmendgebiet und Leitungsnetzen die hierzu notwendige Sondernutzungskonzession. 3. Die Sondernutzungskonzession wird aufgehoben, wenn der Grund für deren Erteilung weggefallen ist | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Liestal beauftragt eine juristische Person (Betreiberin) mit Bau, Betrieb und Verwaltung der Kabelnetzanlage zwecks Verbreitung von Fernseh-, Radio- und Internetsignalen. 2. Die Stadt Liestal erteilt der Betreiberin der Kabelnetzanlage für die Benutzung von Allmendgebiet und Leitungsnetzen die hierzu notwendige Sondernutzungskonzession. 3. Die Sondernutzungskonzession wird aufgehoben, wenn der Grund für deren Erteilung weggefallen ist. |
| § 3 Monopol | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betreiberin wird das ausschliessliche Recht zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Fernseh- und Radiosignalen über eine Kabelverteilanlage erteilt. 2. Die Monopolkonzession wird entzogen, wenn die Betreiberin ihre Pflichten wiederholt verletzt oder keine Gewähr für die Erfüllung des Leistungsauftrages bietet. | Ersatzlos streichen |
| § 4 Leistungsauftrag | <p>Mit der Betreiberin wird ein Leistungsauftrag abgeschlossen. Der Leistungsauftrag hat als Minimalstandard zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gegenstand und Umfang der Leistungen b) Pflicht zur Versorgung aller Haushalte auf Gemeindegebiet innerhalb der Bauzone c) Übernahme des ordentlichen und ausserordentlichen | <p>(neu Paragraph 3) Mit der Betreiberin wird ein Leistungsauftrag abgeschlossen. Der Leistungsauftrag hat als Minimalstandard zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gegenstand und Umfang der Leistungen b) Pflicht zur Versorgung aller Haushalte auf Gemeindegebiet innerhalb der Bauzone |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>Unterhalts der Kabelverteilanlage</p> <p>d) Pflicht zum Netzausbau und Umfang des Netzausbaus</p> <p>e) Leistungsumfang des Bereitschaftsdienstes</p> <p>f) Sicherstellung eines Angebotes, das die Bedürfnisse einer breiten Bevölkerung abdeckt.</p> <p>g) Das Mitbenutzungsrecht der Stadt Liestal an den Rohranlagen der Betreiberin der Kabelanlage</p> <p>h) Bestimmungen über die ordentliche und ausserordentliche Auflösung des Leistungsauftrages</p> | <p>c) Übernahme des ordentlichen und ausserordentlichen Unterhalts der Kabelnetzanlage</p> <p>d) Pflicht zum Netzausbau und Umfang des Netzausbaus</p> <p>e) Leistungsumfang des Bereitschaftsdienstes</p> <p>f) Sicherstellung eines Grundangebotes, das die Bedürfnisse der Bevölkerung weitgehend abdeckt.</p> <p>g) Das Mitbenutzungsrecht der Stadt Liestal an den Rohranlagen der Betreiberin der Kabelnetzanlage</p> <p>h) Bestimmungen über die ordentliche und ausserordentliche Auflösung des Leistungsauftrages</p> |
| <p>§ 5</p> <p>Aussenantennen</p> | <p>1. Die Stadt Liestal und die Betreiberin der Kabelverteilanlage wirken unter Wahrung der Informationsfreiheit darauf hin, dass die Eigentümerschaft möglichst vieler Liegenschaften auf das Anbringen von Aussenantennen für Fernseh- und Radioempfang verzichten.</p> <p>2. Im Bereich des Teilzonenplans Zentrum gelten strengere Anforderungen an die Ortsbildverträglichkeit von Aussenantennen.</p> | <p>(neu Paragraph 4)</p> <p>1. Die Stadt Liestal und die Betreiberin der Kabelnetzanlage wirken unter Wahrung der Informationsfreiheit darauf hin, dass die Eigentümerschaft möglichst vieler Liegenschaften auf das Anbringen von Aussenantennen für Fernseh- und Radioempfang verzichten.</p> <p>2. Im Bereich des Teilzonenplans Zentrum gelten strengere Anforderungen an die Ortsbildverträglichkeit von Aussenantennen.</p> |
| <p>§ 6</p> <p>Anschlussbeiträge und Benutzunggebühren</p> | <p>1. Die Betreiberin darf Beiträge für den Anschluss an das Kabelnetz fordern. Diese orientieren sich an einem Kostendeckungsgrad von 100%.</p> <p>2. Die Anschlussbeiträge werden pro angeschlossenes Objekt (Wohnung oder Haus) geschuldet. Bei mehr als einer Wohnung in derselben Liegenschaft reduziert sich der Anschlussbeitrag pro Wohnung.</p> <p>3. Für den Bezug von Fernseh- und Radiosignalen dürfen Benutzunggebühren verlangt werden, die sich an ei-</p> | <p>(neu Paragraph 5)</p> <p>1. Die Betreiberin darf Beiträge für den Anschluss an das Kabelnetz fordern. Diese orientieren sich an einem Kostendeckungsgrad von 100%.</p> <p>2. Die Anschlussbeiträge werden pro angeschlossenes Objekt (Wohnung oder Haus) geschuldet. Bei mehr als einer Wohnung in derselben Liegenschaft reduziert sich der Anschlussbeitrag pro Wohnung.</p> <p>3. Für den Bezug von Fernseh- und Radiosignalen dür-</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | <p>nem Kostendeckungsgrad von 100% und einer marktüblichen Gewinnmarge orientieren.</p> <p>4. Die Festsetzung der Anschlussbeiträge und der Gebühren für die Signallieferung des Grundangebotes bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.</p> | <p>fen Benutzungsgebühren verlangt werden, die sich an einem Kostendeckungsgrad von 100% und einer marktüblichen Gewinnmarge orientieren.</p> <p>4. Die Festsetzung der Anschlussbeiträge und der Gebühren für die Signallieferung des Grundangebotes bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.</p> |
| <p>§ 7 Aufsicht</p> | <p>Die Betreiberin gewährt dem Stadtrat Einsicht in alle Kennzahlen, die der Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages und der Einhaltung dieses Reglements dienen.</p> | <p>(neu Paragraph 6) Die Betreiberin gewährt dem Stadtrat Einsicht in alle Kennzahlen, die der Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages und der Einhaltung dieses Reglements dienen.</p> |
| <p>§ 8 Widerhandlung und Sanktionen</p> | <p>1. Widerhandlungen gegen dieses Reglement können im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse geahndet werden.</p> <p>2. Unabhängig von einer Bestrafung kann der Stadtrat die Beseitigung des reglementwidrigen Zustandes und nötigenfalls die Ersatzvornahme verfügen.</p> <p>Als weitere Sanktionen stehen zur Verfügung: a) Entzug der Monopolkonzession b) Kündigung des Leistungsauftrages</p> | <p>(neu Paragraph 7) 1. Widerhandlungen gegen dieses Reglement können im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse geahndet werden.</p> <p>2. Unabhängig von einer Bestrafung kann der Stadtrat die Beseitigung des reglementwidrigen Zustandes und nötigenfalls die Ersatzvornahme verfügen.</p> <p>Als weitere Sanktionen stehen zur Verfügung: a) Entzug der Sondernutzungskonzession b) Kündigung des Leistungsauftrages</p> |
| <p>§ 9 Rechtsmittel</p> | <p>1. Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2. Gegen Verfügungen des Bussenausschusses des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium appelliert werden.</p> <p>3. Auseinandersetzungen aus dem Verhältnis zwischen Kundschaft und Betreiberin sind auf zivilprozessrecht-</p> | <p>(neu Paragraph 8) 1. Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2. Gegen Verfügungen des Bussenausschusses des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium appelliert werden.</p> <p>3. Auseinandersetzungen aus dem Verhältnis zwischen</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | lichem Weg auszutragen. | Kundschaft und Betreiberin sind auf zivilprozessrechtlichem Weg auszutragen. |
| § 10 Aufhebung bisherigen Rechts | Das Reglement über die Gemeinschaftsanlage für Fernsehen und Radio vom 22. September 197 wird aufgehoben. | (neu Paragraph 9) Das Reglement über die Gemeinschaftsanlage für Fernsehen und Radio vom 22. September 197 wird aufgehoben. |
| § 11 Inkraftsetzung | Das Reglement tritt nach der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft. | (neu Paragraph 10) Das Reglement tritt nach der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft. |